

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

09 | 2025

Kurz informiert

Gem-Formular: Müssen „Annehmlichkeiten“ dort auch angegeben werden?.....	1
Spenden an ausländische Organisation: Amtlicher Vordruck erforderlich.....	1
Rückforderung von Zuschüssen: Geber muss Mittelfehlverwendung belegen.....	2
Recht: Keine private Klagebefugnis des Vorstands bei eingetragendem Verein.....	2
Erwähnung in Verfassungsschutzbericht: Grund für Gemeinnützigkeitsentzug?...	3
Steuerbefreiung in § 4 Nr. 21 UStG: OFD Frankfurt a. M. klärt Verfahren.....	3

Gemeinnützigkeit

Tätigkeiten und Mittelverwendung im Ausland: Das muss Ihre Organisation beachten.....	4
Verluste in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben: Das müssen Vorstände wissen (Teil 1)	8

Arbeitsrecht

Arbeitsgericht Berlin: Freie Mitarbeit einer Musikschullehrerin ist kein Arbeitsverhältnis.....	11
--	----

Satzung im Verein

Satzungsgestaltung (Teil 7): Empfehlungen zum Thema „Rechnungsprüfung im Verein“	13
---	----

Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen in Verein und Verband: Sind Onlineseminare jetzt zulassungspflichtig?.....	16
---	----

Praxisfall

Wann ist eine Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail fehlerhaft?.....	20
--	----

„Wissen wie's geht:

Praktische Erfahrungen und

Tipps für Kooperationen“

Tina Bieniek



IWW-Webinare

Recht und Steuern in Stiftungen

Stiftungen sicher führen und beraten

Stiftungen und ihre Berater müssen sich mit den unterschiedlichsten Fragen auseinandersetzen und in vielerlei Rechtsgebieten auskennen, um eine Stiftung steuerlich und rechtlich optimal zu gestalten. In der Webinar-Reihe erfahren Sie anhand von konkreten Beispielen u. a., wie sich steuerliche und rechtliche Gestaltungen in einer Stiftung optimal umsetzen lassen, wie die Stiftung gemeinnützige und wirtschaftliche Ziele unter einen Hut bringt und wie sie gemeinnützigkeits- und stiftungsrechtliche Vorgaben erfüllt.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referentin

Tina Bieniek

RAin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA), Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB | Rechtsanwälte, Freiburg

Teilnehmerkreis

Stiftungen und ihre Berater

Termine

10.09.2025, 26.11.2025,
11.03.2026, 03.06.2026

jeweils 14:00 – 16:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1170

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s7483](https://www.iww.de/s7483)**

► Steuererklärung

Müssen „Annehmlichkeiten“ im Gem-Formular angegeben werden?

Das Steuerformular „Anlage Gem“ zur Körperschaftsteuererklärung gemeinnütziger Organisationen enthält in Zeile 74 das Feld „Nicht in Erfüllung des Satzungszwecke geleistete unentgeltliche Zuwendungen“. In welchen Fällen hier Angaben gemacht werden müssen, ist nicht geklärt. Die OFD Nordrhein-Westfalen vertritt die Auffassung, dass hier auch „Annehmlichkeiten im Rahmen der Mitgliederpflege“ eingetragen werden müssen. |

Hintergrund | Die Hilfefunktion von ELSTER liefert nur einen allgemeinen Hinweis auf das gemeinnützigkeitsrechtliche Selbstlosigkeitsgebot. Als gesetzlich geregelte Ausnahme käme hier nur die Regelung des § 58 Nr. 5 AO in Frage, nach der eine Stiftung bis zu einem ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet darf, den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten. Anders die OFD Nordrhein-Westfalen. Nach ihrer Ansicht müssen hier auch „Annehmlichkeiten im Rahmen der Mitgliederpflege“ eingetragen werden (OFD Nordrhein-Westfalen, Mein ELSTER für Vereine, 04/2024).

PRAXISTIPP | Eine zwingende Vorgabe, das so zu machen, gibt es nicht. In der Regel wird es genügen, wenn der Verein solche Annehmlichkeiten in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung als „Kosten der Mitgliederpflege“ ausweist.

OFD NRW prescht mit zweifelhafter Auffassung vor

► Spendenrecht

Spenden an ausländische Organisation: Amtlicher Vordruck auch bei Auslandsspenden erforderlich

Ausländische Spendenempfänger dürfen Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister (ZER) eingetragen sind. Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt Bayern) hat jetzt aber darauf hingewiesen, dass auch hier für den Spendenabzug eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich ist. |

Wichtig | Nicht in Frage kommt also der vereinfachte Spendennachweis (bis 300 Euro) durch einen Kontoauszug oder einen Einzahlungsbeleg. Für die Prüfung zur Aufnahme in das ZER ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Der Antrag auf Aufnahme in das ZER kann online beim BZSt gestellt werden (LfSt Bayern, Schreiben vom 14.07.2025, Az. S 0170.1.1-3/8 St31, Abruf-Nr. [249789](#)).

Vereinfachter Spendennachweis kommt bei Auslandsspenden nicht in Frage

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Spendenabzug setzt Eintrag im Zuwendungsempfängerregister voraus → FinMin Schleswig-Holstein, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2025/5 vom 30.04.2025, Abruf-Nr. [248303](#)

► Vereinsrecht

Rückforderung von Zuschüssen: Zuschussgeber muss Mittelfehlverwendung konkret nachweisen

| Der bloße Verweis auf „Unregelmäßigkeiten“ im Zusammenhang mit den Kassenberichten eines Vereins reicht nicht aus, um eine zweckwidrige Verwendung von Zuwendungen zu belegen. Das ist das Fazit einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH). |

Im entschiedenen Fall hatte ein Sportverein, der Turn- und Tanzsportangebote für Kinder und Jugendliche organisiert, von der Gemeinde über viele Jahre hinweg jährliche Jugendförderzuschüsse entsprechend seiner Mitgliederzahl erhalten. Nach einer Prüfung hob die Gemeinde die Zuschussbewilligungen für die Jahre 2003 bis 2018 rückwirkend auf und verlangte 28.938 Euro nebst Zinsen zurück. Sie begründete das damit, dass der Verein kein echter Verein sei, sondern faktisch ein von der ersten Vorsitzenden geführtes privates Unternehmen. Er habe außerdem falsche Angaben gemacht und teilweise fingierte Unterlagen vorgelegt. Dagegen klagte der Verein und bekam vor dem VGH Recht.

Die Gemeinde konnte nicht nachweisen, dass der Verein die Fördermittel zweckfremd verwendet hatte. Der bloße Verweis auf „Unregelmäßigkeiten“ im Zusammenhang mit den Kassenberichten reichte nicht aus, um eine zweckwidrige Verwendung zu belegen. Auch eine arglistige Täuschung der Gemeinde lag nicht vor, weil mit der Beantragung von Fördermitteln keine über den aktuellen Mitgliederbestand hinausgehenden Erklärungen erwartet wurden. Erklärungen über die rechtlichen Verhältnisse im Verein, die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Pflichten und die Aktivitäten im Rahmen des Vereinslebens hatte der Verein nicht abgegeben. Zwar hatte der Verein 2019 der Gemeinde fingierte Dokumente aus dem Vereinsleben vorgelegt. Das war aber ohne Bedeutung, weil es nur auf den Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Erhalts der Förderung ankam. Ein Fehlverhalten nach Beendigung des Förderverfahrens kann sich nicht mehr auf die Rechtmäßigkeit des Bescheids auswirken (VGH Bayern, Beschluss vom 25.04.2024, Az. 4 ZB 23.950, Abruf-Nr. [249792](#)).

Gemeinde scheitert mit Rückforderung von Jugendförderzuschüssen

► Gemeinnützigkeit

Keine private Klagebefugnis des Vorstands bei eingetragenen Verein

| Ergeht gegen einen Verein ein Verwaltungsbescheid, muss der Vorstand, der gegen den Bescheid rechtliche Schritte einleiten will, beachten, wer klagebefugt ist. Das lehrt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Köln. |

Im konkreten Fall ging es um die Zwangsstilllegung eines Motorrads, das auf einen Verein zugelassen war. Anlass für die Stilllegung war, dass die Kfz-Steuer nicht gezahlt worden war. Sitz des Vereins war die Privatadresse eines Vorstandsmitglieds. Dieser klagte gegen den entsprechenden Gebührenbescheid dann auch in eigenem Namen. Er begründete das damit, dass der

Vorstand muss Klagebefugnis prüfen

Verein schon vor längerer Zeit aufgelöst und aus dem Vereinsregister gelöscht worden sei. Tatsächlich war die Löschung aber nicht erfolgt. Das VG wies die Klage ab, weil dem Vorstandsmitglied als Einzelperson die Klagebefugnis fehlte. Der Gebührenbescheid war eindeutig an den Verein adressiert, auch wenn er an die private Anschrift des Vorstandsmitglieds ging. Der Verein war auch weiterhin existent. Die Rechtspersönlichkeit eines eingetragenen Vereins – so das VG – erlischt erst, wenn seine Auflösung in das Vereinsregister eingetragen wird. Das war aber bis dato nicht geschehen (VG Köln, Gerichtsbescheid vom 16.05.2025, Az. 18 K 3081/24, Abruf-Nr. [249790](#)).

► Gemeinnützigkeit

Entzug der Gemeinnützigkeit nach Erwähnung im Verfassungsschutzbericht: Wie kann man das anfechten?

| Wird ein gemeinnütziger Verein im Landesverfassungsschutzbericht als extremistische Organisation eingestuft, darf sich das Finanzamt auf diese Nennung verlassen und die Gemeinnützigkeit entziehen. Das hat das FG Bremen im Fall eines PKK-nahen Vereins entschieden, der eine Moschee betrieb. |

FG Bremen verweist
Verein auf den Verwaltungsrechtsweg

Das Gericht hielt den Entzug der Gemeinnützigkeit für rechtmäßig, weil kein bloßer Verdachtsfall vorlag und der Verein gegen die Nennung in den Verfassungsschutzberichten auch nicht verwaltungsgerichtlich vorgegangen war. Ein Verfassungsschutzbericht – so das FG – ist kein beliebiges Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Vielmehr handelt es sich um das zentrale Element nachrichtendienstlicher Öffentlichkeitsarbeit. Rechtsschutz gegen die Aufnahme in einen Verfassungsschutzbericht muss eine Organisation per Klage vor den Verwaltungsgerichten suchen. Unterlässt die Organisation die Klage oder hat sie keinen Erfolg, muss das Finanzamt vom „Tatbestand“ der Nennung im Verfassungsschutzbericht ausgehen und darf die Gemeinnützigkeit aberkennen (FG Bremen, Urteil vom 14.05.2025, Az. 1 K 105/23, Abruf-Nr. [249791](#)).

► Umsatzsteuer

§ 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG: Neues von der OFD Frankfurt a. M. zum Verfahren zur Erteilung einer Bescheinigung

| Leistungen privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen, sind nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG umsatzsteuerfrei, wenn eine Bescheinigung der Landesbehörde nachweist, dass die Leistungen auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten. Die OFD Frankfurt a. M. hat die Grundsätze zur Erteilung der Bescheinigung aktualisiert. |

Für Umsatzsteuerbefreiung Bescheinigung der Landesbehörde erforderlich

Die OFD nennt insbesondere die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung, die Verfahrensgrundsätze sowie die Wirksamkeit einer rückwirkend erteilten Bescheinigung (OFD Frankfurt a. M., Verfügung vom 08.01.2025, Az. S 7179 A-00076-0357-St1-St 16).

GEMEINNÜTZIGKEIT

Tätigkeiten und Mittelverwendung im Ausland: Das muss Ihre Organisation beachten

I Gemeinnützige Einrichtungen, die im Ausland tätig sind, gibt es recht viele. Bei der Mittelverwendung und der Mittelweitergabe gelten einige Besonderheiten, die VB auf Basis der jüngsten Stellungnahme der Finanzverwaltung, des Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt), für Sie aufbereitet. I

Verwirklichung steuerbegünstigter Tätigkeiten im Ausland

Grundsätzlich können steuerbegünstigte Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Lediglich für die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Förderung des demokratischen Staatswesens und der Denkmalpflege haben Gesetzgeber bzw. Finanzverwaltung die Steuerbegünstigung auf Tätigkeiten im Inland beschränkt.

Eine Förderung der Allgemeinheit i. S. v. § 52 AO setzt nicht voraus, dass die Fördermaßnahmen Bewohnern oder Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland zugutekommen.

Das Kriterium „struktureller Inlandsbezug“

Erforderlich ist nur, dass natürliche Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden, oder dass die Tätigkeit neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann (sog. Inlandsbezug → vgl. AEO § 51 Abs. 2, Rz. 7). Bei inländischen Körperschaften ist zu unterstellen, dass dieser Inlandsbezug gegeben ist.

§ 51 Abs. 2 AO schränkt die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland allerdings ein. Danach muss, sollen die gemeinnützigen Zwecke im Ausland verfolgt werden, für die Steuerbegünstigung eine von zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Entweder müssen natürliche Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder
- die Tätigkeit der begünstigten Einrichtung muss zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen können.

Dieser „strukturelle Inlandsbezug“ ist damit nach dem Wortlaut der Regelung eine zusätzliche Anforderung an die Gewährung der Gemeinnützigkeit. Betroffen ist grundsätzlich eine Vielzahl gemeinnütziger Einrichtungen, weil es hier nicht nur um im Ausland tätige Organisationen geht, sondern auch um die bloße Mittelweitergabe an ausländische Einrichtungen, etwa durch Fördervereine. Auch direkte Spenden ins Ausland sind eingeschlossen.

Nur vier Tätigkeitsbereiche sind explizit ausgeklammert

Von zwei möglichen Förderatbeständen ...

... muss einer erfüllt sein

Auch die Mittelweitergabe ins Ausland ist tangiert

Betroffen sein können grundsätzlich alle gemeinnützigen Zwecke, soweit die AO sie nicht ohnehin auf das Inland beschränkt (wie etwa bei der Förderung des demokratischen Staatswesens).

Diese Anforderungen stellt die Rechtsprechung an den Inlandsbezug

Der BFH hat die Anforderungen an den Inlandsbezug denkbar weit abgesenkt. Eine spürbare oder messbare Auswirkung auf das Ansehen Deutschlands ist nach seiner Auffassung nicht erforderlich. Nicht einmal eine nennenswerte Förderung oder Steigerung des Ansehens muss nachgewiesen werden. Es handele sich bei der Vorschrift des § 51 Abs. 2 AO auch nicht um einen eigenständigen Nebenzweck, der für die Gewährung der Gemeinnützigkeit erfüllt sein muss (BFH, Urteil vom 22.03.2018, Az. X R 5/16, Abruf-Nr. 202116).

BFH mit
„Niedrigstschwelle“

Das sagt die Finanzverwaltung zum Inlandsbezug (und dessen Prüfung)

Die Finanzverwaltung scheint die Frage des strukturellen Inlandsbezugs nicht zu prüfen. Bei inländischen Körperschaften – so die LfSt Bayern – ist zu unterstellen, dass dieser Inlandsbezug gegeben ist (LfSt Bayern, Schreiben vom 14.08.2025, Az. S 0170.1.1-3/8 St31, Abruf-Nr. 249789).

LfSt Bayern vertritt
großzügige
Auffassung

Ausländische Organisationen

Auch ausländische Körperschaften können den Inlandsbezug erfüllen, wenn sie ihre steuerbegünstigten Zwecke zum Teil auch in Deutschland verwirklichen oder auch im Inland lebende natürliche Personen fördern. Hier geht die Finanzverwaltung aber anders als bei inländischen Körperschaften nicht stillschweigend davon aus, dass der strukturelle Inlandsbezug erfüllt ist.

Ausländischen
Körperschaften wird
beim Thema
„Inlandsbezug“ ...

Die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG gilt aber nur für beschränkt steuerpflichtige EU/EWR-Körperschaften i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.

Wichtig | Die Prüfung, ob diese Körperschaften steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, erfolgt anhand der gleichen Unterlagen, wie sie auch inländische Körperschaften vorlegen müssen. Die ausländische Körperschaft muss nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecken dienen. Der Nachweis, dass die ausländische Körperschaft die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllt, muss sie durch Vorlage geeigneter Belege (Tätigkeitsberichte, Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben, Vermögensübersichten etc.) erbringen.

... mehr
abverlangt

Die Mittelweitergabe an ausländische Organisationen

Neben der unmittelbaren Tätigkeit im Ausland ist auch eine Unterstützung ausländischer Organisationen durch die Weitergabe von Mitteln zulässig (§ 58 Nr. 1 AO). Voraussetzung ist, dass die Empfängerkörperschaft die Mittel für der Art nach steuerbegünstigte Zwecke verwendet und diese Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.

Empfänger muss
Mittel für steuer-
begünstigte Zwecke
verwenden

Wichtig | Die Satzungszwecke von Mittelgeber und -empfänger müssen sich nicht decken. Voraussetzung ist aber, dass der Empfänger im Ausland einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des KStG entspricht.

Der anzustellende Rechtsformvergleich

Das LfSt Bayern verweist zu diesem Rechtsformvergleich auf das Schreiben des BMF (vom 24.12.1999, Az. IV B 4 – S 1300 - 111/99, Abruf-Nr. [130731](#)). Dort sind im Anhang für eine Reihe von Ländern die dort gängigen Rechtsformen von Gesellschaften aufgelistet und den vergleichbaren deutschen Rechtsformen zugeordnet. Als Mittelempfänger kommen Gesellschaften in Frage, die der deutschen GmbH, AG, e. G. oder einem Verein entsprechen. Um das zu prüfen, kann das Finanzamt die Satzung in deutscher Übersetzung anfordern.

Ist der Mittelempfänger eine Körperschaft mit Sitz in einem Land der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), genügt als Nachweis der Eintrag ins Zuwendungsempfängerregister. Für den Nachweis der satzungsmäßigen Mittelverwendung kann in diesen Fällen z. B. auch die ausgestellte Zuwendungsbestätigung dienen.

Es ist allerdings nicht Voraussetzung, dass die ausländische Körperschaft – sofern sie keiner unbeschränkten oder beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt – die Voraussetzungen des § 51 ff. AO erfüllt. Sollte aber die ausländische Körperschaft einer beschränkten Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG (EU-/EWR-Körperschaften) unterliegen, ist Voraussetzung für die Mittelweitergabe, dass die beschränkt steuerpflichtige Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist. In der Praxis betrifft das alle privatrechtlichen Körperschaften.

Fördervereine für ausländische Körperschaften

Die besondere Regelung für Förderkörperschaften in § 58 AO ist mit dem Jahressteuergesetz 2020 geändert worden. Für die Mittelweitergabe ins Ausland gelten hier keine besonderen Regelungen. Ist die Mittelweitergabe der alleinige Satzungszweck, muss das als Tätigkeit in der Satzung verankert sein. Das gilt aber auch für Fördervereine inländischer Organisationen.

Verfolgt die gemeinnützige Einrichtung eigene Satzungszwecke unmittelbar, ist auch bei der Mittelweitergabe ins Ausland eine spezielle Satzungsklausel zur Mittelweitergabe nicht erforderlich.

Einschaltung von Hilfspersonen im Ausland

Auch für Tätigkeiten im Ausland gelten die Regelungen zu Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 AO. Das können auch ausländische natürliche oder juristische Personen sein. Die Finanzverwaltung verlangt hier aber entsprechende Nachweise, wie den Abschluss schriftlicher Verträge zwischen der steuerbegünstigten Körperschaft und der Hilfsperson, der Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson festlegt. Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen müssen in Deutschland aufbewahrt werden (§ 146 Abs. 2 AO).

Satzungszwecke von Mittelgeber und -empfänger müssen sich nicht decken

Wann als Nachweis der Eintrag ins Zuwendungsempfängerregister reicht

§ 57 Abs. 1 AO gilt auch für Tätigkeiten im Ausland

Wichtig | Konkrete Vorgaben, welche vertragsrechtliche Form die Vereinbarungen mit Hilfspersonen haben müssen, machen Finanzverwaltung und Rechtsprechung nicht. Im AEO wird die Vorlage entsprechender Vereinbarungen verlangt, die nachweisen, dass die gemeinnützige Körperschaft den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson bestimmen kann.

Wie Vereinbarungen mit Hilfspersonen aussehen müssen

Verwendungsnachweise korrekt erbringen

Unabhängig von der Form der Mittelweitergabe gelten für den Verwendungsnachweis im Ausland erhöhte Anforderungen (AEO, Abs. 1 zu § 63 AO).

Finanzverwaltung akzeptiert Ausreden nicht

Einrichtungen können sich deswegen insbesondere nicht darauf berufen, dass sie die Mittelverwendung nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen können. Sie müssen die Tätigkeiten im Ausland entsprechend gestalten bzw. bei der Mittelweitergabe mit der ausländischen Körperschaft ausreichende Nachweispflichten vereinbaren.

Schon im Vorfeld der Mittelweitergabe die Nachweispflichten vereinbaren

Diese Unterlagen können das Nachweisproblem lösen

Das Finanzamt muss die zweckentsprechende Verwendung der Mittel prüfen können. Als Nachweise der satzungsmäßigen Mittelverwendung im Ausland können folgende Unterlagen dienen:

Mögliche Nachweisquellen ...

- Im Zusammenhang mit der Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge.
- Belege über den Abfluss der Mittel in das Ausland und Bestätigungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel.
- Ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen der im Ausland entfalteten Aktivitäten und Material über die getätigten Projekte (z. B. Prospekte, Presseveröffentlichungen).
- Gutachten eines Wirtschaftsprüfers u. ä. bei großen oder andauernden Projekten.
- Bestätigungen einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.

... für die satzungsmäßige Mittelverwendung im Ausland

Nach Lage und Bedeutung des Falls ist unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, welche Nachweise gefordert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Körperschaften bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht haben (§ 90 Abs. 2 AO). Das Finanzamt hat hier einen erheblichen Ermessensspielraum. Die Einrichtung sollte sich deswegen in jedem Fall vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter abstimmen.

Mit dem Finanzamt vorab dessen Nachweisanforderungen abklären

FAZIT | Auch wenn Tätigkeiten im Ausland im Rahmen der Gemeinnützigkeit möglich sind, stellt der Nachweis der Mittelverwendung und der Steuerbegünstigung von Mittelempfängern spezielle Anforderungen. Gemeinnützige Einrichtungen sollten im Einzelfall mit dem Finanzamt Rücksprache halten, vor allem wenn die Tätigkeiten in einem EWR-Land erfolgen.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Mit Verlusten in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben richtig umgehen (Teil 1)

I Verluste bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten sind ein Thema, das gemeinnützige Einrichtungen immer wieder beschäftigt. Meist steht dabei der mögliche Verlust der Gemeinnützigkeit im Vordergrund. Es gibt aber noch weitere spezielle Fragen. Etwa, wie Verlustvorträge zu behandeln sind oder ob es möglich ist, Betriebe trotz Dauerverlusten weiterzuführen. Die neue VB-Beitragsreihe klärt alle Fragen. I

Ausgangspunkt: Der Mittelbindungsgrundsatz

Verluste außerhalb des satzungsbezogenen steuerbegünstigten Bereichs (also in Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) sind nach Auffassung von Finanzverwaltung und Rechtsprechung grundsätzlich schädlich für die Gemeinnützigkeit. Das entspricht dem Mittelbindungsgrundsatz des § 55 Abs. 1 AO. Er gibt vor, dass die Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen.

Verluste im nicht begünstigten Bereich werden nach dieser Auffassung durch Mittel der steuerbegünstigten Sphäre ausgeglichen. Dabei kommt es nicht auf einen Liquiditätsabfluss an, sondern auf eine Minderung des Gesamtvermögens. Das bedeutet, dass grundsätzlich jeder Verlust schädlich ist.

■ Beispiel Verluste durch Abschreibungen

Das gilt z. B. für Verluste, die durch Abschreibungen auf ausschließlich im steuerpflichtigen Bereich genutzte Anlagegüter entstehen. Der Mittelabfluss ist hier bereits durch die Anschaffung entstanden. Das ist zunächst unschädlich, soweit dafür keine zeitnah zu verwendenden Mittel eingesetzt wurden, weil die Mittel insoweit erhalten blieben und durch später erzielte Überschüsse der steuerbegünstigten Sphäre wieder zugeführt werden. Durch Verluste aus Abschreibungen (also einer Minderung des Werts der Anlagegüter) gehen sie aber tatsächlich verloren.

Durch Verluste in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden zweckgebundene Mittel – und zweckgebunden sind alle Mittel des Vereins – zweckfremd aufgezehrt. Das verstößt gegen den Mittelbindungsgrundsatz – es droht der Entzug der Gemeinnützigkeit. Allerdings duldet die Finanzverwaltung hier eine Reihe von Ausnahmen.

Ab welcher Höhe ist ein Verlust schädlich?

Eine bestimmte Grenze, bis zu den Verlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind, gibt es nicht. Rechtsprechung und Finanzverwaltung heben bei der Frage nicht auf die Höhe des Verlustes ab, sondern auf seine Ursache und einen möglichen Verlustausgleich durch Gewinn früherer oder späterer Perioden.

Verluste in Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ...

... sind prinzipiell gemeinnützigkeitsschädlich

Zweckgebundene Mittel werden zweckfremd aufgezehrt

Der BFH hat die Zulässigkeit eines Verlustausgleichs aus zweckgebundenen Mitteln sehr streng gefasst (Beschluss vom 01.07.2009, Az. I R 6/08, Abruf-Nr. [093504](#)). Er vertritt hier die Auffassung, dass ein Ausgleich von Verlusten nur dann kein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot ist, wenn die Verluste auf einer Fehlkalkulation beruhen und die Körperschaft im Folgejahr dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.

PRAXISTIPP | Schon aus dieser Vorgabe ergibt sich aber, dass sehr geringe Verluste kein Problem darstellen können, wenn die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Folgejahr wieder Überschüsse erzielen.

In einem späteren Fall hat der BFH das weniger grundsätzlich gesehen. Er benennt hier den Einwand, man könne gemeinnützigen Körperschaften nicht auf der einen Seite wirtschaftliche Betätigungen zur Mittelbeschaffung gestatten, ihnen gleichzeitig aber die Erwirtschaftung von Verlusten strikt verbieten. Im behandelten Fall war das aber für den BFH ohne Bedeutung, weil der betreffende Verein in vier von fünf Jahren mit seinem Vereinslokal einen erheblichen Verlust erzielt hatte. Der Verein hatte den Betrieb zudem fortgesetzt, obwohl mit der bestehenden Struktur des Gaststättenangebots mit keinen Überschüssen mehr zu rechnen war.

Wichtig | Es sind also vor allem Dauerverluste, die die Gemeinnützigkeit gefährden.

Umsatzfreigrenze spielt keine Rolle

Dass der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wegen Unterschreitung der Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro nicht steuerpflichtig ist, spielt keine Rolle (BFH, Beschluss vom 01.07.2009, Az. I R 6/08, Abruf-Nr. [093504](#)). Die Umsatzfreigrenze hat nur zur Folge, dass der Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ändert auch in den Jahren, in denen die Besteuerungsgrenze unterschritten wird, seinen Charakter nicht. Er bleibt also der nicht zweckbezogenen Sphäre zugeordnet. Mit dem Verlustausgleich besteht also auch in diesem Fall ein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Bagatellvorbehalt

In einer neueren Entscheidung vertritt der BFH (allerdings bezogen auf überhöhte Vergütungen) bezüglich Mittelfehlverwendungen eine andere Auffassung: Ein Entzug der Gemeinnützigkeit ist bei kleineren Verstößen gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO unverhältnismäßig (BFH, Urteil vom 12.03.2020, Az. V R 5/17, Abruf-Nr. [217488](#)). Dieser „Bagatellvorbehalt“ muss grundsätzlich auch bei kleineren Verlusten in der nichtbegünstigten Steuersphäre gelten.

Finanzverwaltung ist weniger streng als der BFH

Die Finanzverwaltung behandelt Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb weniger streng als der BFH. Zunächst benennt sie eine Reihe von Ausnahmen, bei denen ein Verlust unschädlich sein soll (mehr dazu in Teil 2). Die gehen über die vom BFH genannten Fälle hinaus.

Rechtsprechung hebt auf Verlustursache und möglichen Verlustausgleich ab

Bei Dauerverlusten kennt sie aber auch keine Gnade mehr

Kleinere Verluste sind nach neuer BFH-Ansicht wohl hinnehmbar

Die Finanzverwaltung argumentiert, dass steuerbegünstigte Körperschaften steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe regelmäßig nur unterhalten, um dadurch zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen. Es kann deshalb unterstellt werden, dass etwaige Verluste bei Betrieben, die schon längere Zeit bestehen, auf einer Fehlkalkulation beruhen (AEAO, Ziff. 8 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Wie wird der Verlust ermittelt?

Rechtsprechung und Finanzverwaltung sind sich darüber einig, dass für das Vorliegen eines Verlustes das Ergebnis des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausschlaggebend ist (AEAO, Ziff. 4 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO; BFH, Urteil vom 14.12.2023, Az. V R 28/21, Abruf-Nr. [240817](#); FG Hamburg, Urteil vom 05.12.2024, Az. 5 K 125/23, Abruf-Nr. [246725](#)).

Wichtig | Der BFH hat diese Auffassung aber relativiert. Danach kann ein Dauerverlustbetrieb die Steuerbegünstigung auch dann gefährden, wenn seine Verluste dauerhaft durch die Gewinne anderer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ausgeglichen werden (BFH, Urteil vom 14.12.2023, Az. V R 28/21). Verluste in einzelnen Betrieben können also im Entstehungsjahr mit Gewinnen aus anderen Betrieben verrechnet werden. Nur wenn nach der Saldierung noch eine Unterdeckung bleibt, liegt ein Ausgleich des Verlustes durch Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs vor. Grundsätzlich führt das im Jahr der Verlusterzielung zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit.

Für jeden einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb darstellt, muss der Gewinn getrennt ermittelt werden. Dabei dürfen nur die Einnahmen und die Ausgaben berücksichtigt werden, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind (§ 64 Abs. 1 AO). Es müssen also die betrieblich veranlassten Aufwendungen von den Aufwendungen für den steuerbegünstigten Bereich abgegrenzt werden.

Voll dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können alle Aufwendungen, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst wurden. Das sind alle Aufwendungen, die ohne den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht angefallen oder – anteilig – geringer gewesen wären. Für die Zuordnung von Aufwendungen, die sowohl mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als auch mit dem steuerbegünstigten Bereich zusammenhängen (gemischte Aufwendungen), muss eine Aufteilung vorgenommen werden.

PRAXISTIPP | Typischerweise gehören zu den gemischten Aufwendungen Gemeinkosten wie Mieten, Gehälter, Versicherungen, aber auch Abschreibungen auf gemischt genutzte Anlagegüter. Hier kann die gemeinnützige Einrichtung in einem gewissen Rahmen durch einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel das Ergebnis günstiger „rechnen“.

Finanzverwaltung unterstellt Verein gute Mittelerwirtschaftungsabsichten

Ergebnis des einheitlichen steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs zählt

Gewinn muss für jeden Geschäftsbetrieb getrennt ermittelt werden

So werden Aufwendungen richtig zugeordnet

ARBEITSRECHT

Arbeitsgericht Berlin: Freie Mitarbeit einer Musikschullehrerin ist kein Arbeitsverhältnis

Die arbeits- und die sozialversicherungsrechtliche Bewertung einer Tätigkeit muss sich nicht decken. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin im Fall einer Musikschullehrerin klargestellt. Die Entscheidung ist vor allem deswegen interessant, weil das BSG – ebenfalls bei einer Musikschullehrerin – von einer abhängigen Beschäftigung ausging und damit bei nahezu allen Musikschulen und Bildungseinrichtungen Unsicherheiten über die Sozialversicherungspflicht der Honorarlehrkräfte ausgelöst hat. |

In diesem Fall entschied das ArbG Berlin auf Freie Mitarbeit

Im konkreten Fall ging es um eine Lehrerin, die seit dem Jahr 1999 an einer Musikschule im Land Berlin aufgrund mehrerer jeweils befristeter Rahmenverträge in freier Mitarbeit als Musikschullehrkraft tätig war. Als das Land Berlin den Rahmenvertrag der Musikschullehrerin kündigte, klagte diese auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses. Das ArbG wies die Klage ab und bestätigte eine selbstständige Tätigkeit (ArbG Berlin, Urteil vom 15.07.2025, Az. 22 Ca 10650/24, Abruf-Nr. [249788](#)).

Vertragliche Vereinbarungen sprachen für Selbstständigkeit

Das Gericht prüfte zunächst die vertraglichen Vereinbarungen mit der Lehrerin und bewertete sie nicht als Arbeitsvertrag. Die Begründung: Die konkrete Beauftragung zur Übernahme einzelner Unterrichtsverhältnisse erfolgte durch Einzelaufträge, für die ein Honorar gezahlt wurde. Die Musiklehrerin konnte den Unterrichtstermin und den Unterrichtsort im Einzelunterricht mit den Musikschülern frei vereinbaren. Bei der Gestaltung und Durchführung ihres Unterrichts war sie frei und an Weisungen der Musikschule nicht gebunden. Lehrpläne wurden einvernehmlich festgelegt.

Unterschiede zu Lehrkräften an Regelschulen

Im Unterschied zu den Lehrkräften an Regelschulen, die grundsätzlich abhängig beschäftigt sind, können nach Auffassung des ArbG Volkshochschuldozenten, die außerhalb schulischer Lehrgänge unterrichten, auch als freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Anders als bei allgemeinbildenden Schulen besteht für Musikschulen kein Schulzwang, es gibt im Regelfall keine förmlichen Abschlüsse, der Unterricht ist zumeist weniger reglementiert, Ausmaß der Kontrolle durch den Unterrichtsträger und Umfang der erforderlichen Nebenarbeiten sind deswegen geringer.

Welche Kriterien für eine abhängige Beschäftigung sprechen

Als Arbeitnehmer – so das ArbG – sind Musikschullehrer deshalb nur dann anzusehen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbart haben oder im Einzelfall festzustellende Umstände hinzutreten, die auf den für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Grad persönlicher Abhängigkeit schließen lassen. Das wäre der Fall, wenn der Schulträger

Musiklehrerin wollte Arbeitnehmerstatus einklagen und ...

... von Kündigungsschutz profitieren

Volkshochschuldozenten können als freie Mitarbeiter beschäftigt werden

- die zeitliche Lage der Unterrichtsstunden einseitig bestimmen kann,
- den Unterrichtsgegenstand oder Art und Ausmaß der Nebenarbeiten einseitig festlegen kann,
- eine intensivere Kontrolle nicht nur des jeweiligen Leistungsstands der Schüler, sondern auch des Unterrichts selbst durchführt oder
- sonstige Weisungsrechte in Anspruch nimmt.

Eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ist unschädlich

Zwar hatte die Lehrerin keine Möglichkeit zur freien Auswahl der zu unterrichtenden Schüler, die die Musikschule vermittelte. Auch übernahm die Musikschule die Abrechnung der von den Schülern bezahlten Unterrichtskosten. Das bedeutet eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der Lehrerin von der Musikschule. Sie durfte aber für andere Auftraggeber tätig werden und hatte auch das Recht, die Schüler ohne weitere Begründung abzulehnen. Das sprach für eine selbstständige Tätigkeit.

Außerdem verwendete die Lehrerin während der Unterrichtsstunden ihre eigene Gitarre und damit kein vom Auftraggeber als Arbeitsmittel gestelltes Musikinstrument. Das Gleiche galt für die Musikschüler. Ferner konnte sie ihre Unterrichtsinhalte selbst bestimmen und erhielt von der Schule keine Weisungen zur Unterrichtsgestaltung. Diese Selbstständigkeit – so das ArbG – unterscheidet sie insbesondere von Lehrkräften an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die verbindlichen Lehrplänen unterworfen sind. Zudem durfte die Lehrerin ihre Arbeitszeit im Wesentlichen frei bestimmen. Sie konnte eigenständig die Termine mit ihren Musikschülern vereinbaren. Eine derartige Zeitsouveränität ist einem Arbeitsverhältnis fremd.

Persönliche Erbringung der Arbeitsleistung

Es spricht auch nicht notwendigerweise für ein Arbeitsverhältnis, dass die Lehrerin den Musikschulunterricht persönlich wahrnehmen musste. Sie unterlag auch keinen verbindlichen Weisungen zum Ort ihrer Tätigkeit. Dafür genügt es nicht, dass die Lehrerin für den Musikunterricht ausschließlich die Räume der Musikschule genutzt hat.

Sozialversicherungsrechtliche Bewertung kann divergieren

Das Gericht hat auch klargestellt, dass es für die Einordnung eines Vertragsverhältnisses als Arbeitsverhältnis nicht auf dessen sozialversicherungsrechtliche Handhabung ankommt. Es ist arbeitsrechtlich nicht von Belang, wenn die Deutsche Rentenversicherung die Feststellung getroffen hat, dass es sich bei der Lehrerin um eine Beschäftigte i. S. v. § 7 Abs. 1 SGB IV handelt.

FAZIT | Das Urteil ist in zweierlei Hinsicht interessant: Es grenzt typische Lehr-tätigkeiten in der Erwachsenenbildung ab von denen an staatlichen Schulen. Außerdem stellt es klar, dass sich die arbeitsrechtliche Einordnung von Tätigkeiten nicht zwingend mit der sozialversicherungsrechtlichen decken muss. Da kein Arbeitsverhältnis besteht, können solche Verträge bei einer Fehlbewertung der sozialversicherungsrechtlichen Folgen – anders als Arbeitsverträge – sehr kurzfristig gekündigt werden.

Wie stark kann Schulträger den Unterricht bestimmen?

Inhaltlich und terminliche freie Gestaltung des Unterrichts ...

... sprachen für selbstständige Tätigkeit

Einstufung der DRV ist arbeitsrechtlich nicht von Belang

SATZUNG

Satzungsgestaltung (Teil 7): Empfehlungen zum Thema „Rechnungsprüfung im Verein“

Die Bedeutung der Vereinssatzung für die praktische Vereinsorganisation ist kaum zu unterschätzen. Unsere Beitragsreihe zeigt die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf und gibt Empfehlungen für die Satzungsgestaltung. Teil 7 gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rechnungsprüfung. |

Darum lohnt sich konkretisierende Satzungsregelungen

Auch wenn es gesetzlich dazu keine Verpflichtung oder spezielle Vorgaben gibt, finden sich in den meisten Vereinssatzungen Regelungen zur Rechnungs- oder Kassenprüfung. Oft erschöpfen diese sich allerdings in der Wahl der Rechnungsprüfer. Um für den Vorstand, aber auch die Rechnungsprüfer selbst Rechtsicherheit zu schaffen, sollte die Satzung oder eine entsprechende Vereinsordnung die Rechnungsprüfung näher regeln.

Vorstand und Rechnungsprüfer Sicherheit verschaffen

Wahl der Kassenprüfer

Zunächst sollten das Wahlverfahren und die Voraussetzungen für das Amt geregelt werden.

MUSTERKLAUSEL / Wahlverfahren

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen/zwei Rechnungsprüfer (und einen Stellvertreter). Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.

MUSTERKLAUSEL / Voraussetzungen für das Amt

Die Rechnungsprüfer sollten Kenntnisse im Buchführungsbereich haben. Sie verpflichten sich zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle Gegebenheiten, über die sie im Rahmen der Rechnungsprüfung Kenntnis erlangen.

Kenntnisse im Buchführungsbe- reich wären hilfreich

Bei größerem Verein kann die Rechnungsprüfung auch extern durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden:

MUSTERKLAUSEL / Externer Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beauftragt wird.

Vorstand schlägt der Versammlung eine Person vor

Umfang der Prüfung

Beim Umfang der Rechnungsprüfung gibt es oft Unsicherheiten. Hier sollte die Satzung den Prüfungsumfang spezifizieren und insbesondere klarstellen, dass nicht die gesamte Geschäftsführung des Vorstands überprüft wird.

Satzung sollte Prüfungsumfang spezifizieren ...

MUSTERKLAUSEL / Umfang der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich in Zusammenhang mit der Vorlage des Rechenschaftsberichts des Vorstands. Gegenstand der Prüfung sind

- Kassen-, Bank- und sonstige Vermögensbestände des Vereins,
- ob die Ausgaben zweckgebunden getätigt wurden und korrekt belegt sind,
- ob die Aufstellungen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen, Vermögensübersichten usf.) sachlich und rechnerisch richtig sind,
- ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet wurden.

Eine Prüfung der Belege muss nur stichprobenartig erfolgen.

... und auch die Grenzen benennen

Klarstellen kann die Satzung auch, welche Mitwirkungspflichten der Vorstand hat. Das ist aber nicht zwingend erforderlich, weil sie sich aus § 259 Abs. 1 BGB ergeben. Sinnvoll ist auch zu regeln, wie lange vorher die Prüfung angekündigt werden muss, damit der Vorstand die Unterlagen zusammenstellen kann.

MUSTERKLAUSEL / Mitwirkungspflichten des Vorstands

Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfer melden die Prüfung mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand an.

In welcher Zeit muss Vorstand Unterlagen zur Verfügung stellen?

Berichtspflichten der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und berichten an diese. Um Konflikte mit dem Vorstand zu vermeiden und ihm die Möglichkeit zu geben, Unklarheiten auszuräumen und Fehler zu beheben, ist es sinnvoll, dass der Prüfbericht zunächst dem Vorstand zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Ein gutes Miteinander mit dem Vorstand sichern

MUSTERKLAUSEL / Vorlage des Prüfberichts an den Vorstand

Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfbericht, den sie zunächst dem Vorstand zur Stellungnahme vorlegen. Einwände und Hinweise des Vorstands zum Prüfbericht sind beim späteren Bericht an die Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

MUSTERKLAUSEL / Bericht in der Mitgliederversammlung

Die Rechnungsprüfer berichten im Rahmen der Jahreshauptversammlung an die Mitgliederversammlung. Der Prüfbericht kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

Natürlich kann auch geregelt werden, dass der Prüfbericht vereinsintern veröffentlicht oder allen Mitgliedern zugeschickt wird.

Geregelt werden kann auch, dass die Rechnungsprüfer eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands abgeben:

MUSTERKLAUSEL / Empfehlung zur Entlastung des Vorstands

Die Rechnungsprüfer geben im Rahmen ihres Berichts eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands.

Etablierung einer Finanzordnung

Um die Satzung schlank zu halten, können die o. g. Regelungen zu Umfang und Ablauf der Rechnungsprüfung auch in eine Finanzordnung ausgelagert werden. Dort können natürlich auch andere Finanzfragen geregelt werden, z. B. zum Aufwandsersatz für den Vorstand und für ehrenamtlich Tätige. Insbesondere könnten dort auch nähere Regelungen zu den Rechnungslegungspflichten des Vorstands getroffen werden.

MUSTERKLAUSEL / Beschluss über Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Finanzordnung, die (u. a.) den Ablauf und den Umfang der Rechnungsprüfung regelt.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Die Teile 1 bis 5 der Beitragsreihe finden Sie in den Ausgaben Februar bis Juli bzw. zusammengefasst in der Sonderausgabe „Die moderne Vereinssatzung“ auf iww.de/vb → Downloads → Abruf-Nr. 50456480
- Teil 7 der Reihe „Problemfällen der Vereinspraxis gut vorbeugen“ finden Sie in VB 8/2025, Seite 18 → Abruf-Nr. 50496360
- Einen 360 Grad Blick auf steuerliche relevante Satzungsinhalte erhalten Sie im nächsten VB-Webinar am 23.09.2025 unter dem Titel „Die Satzungsgestaltung aus steuerlicher Sicht“ wird Sie dort Vereinsexperte Michael Röcken über die neueste BFH- und FG-Rechtsprechung mit Satzungsrelevanz informieren und auf typische Fehler aufmerksam machen. Themen sind u. a. Fördervereine, die Amtszeit von Vorständen, die Frage der Vergütung von Organmitgliedern, Kooperationen oder den Wortlaut der unbedingt erforderlichen Vermögensbindungsklausel. Mehr dazu finden Sie auf <https://www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein>.

Wie wird der Prüfbericht veröffentlicht?

Regelungen zu Umfang und Ablauf der Prüfung ...

... in Finanzordnung ausgliedern

**INFORMATION**

Webinar am
23.09.2025



BILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Bildungsveranstaltungen in Verein und Verband: Sind Onlineseminare jetzt zulassungspflichtig?

Online-Fortbildungen in Form von Videokonferenzen sind in vielen Bereichen gang und gäbe. Ein neues Urteil des BGH hat diese Angebote jetzt in Frage gestellt. Nach dieser Rechtsauffassung könnten Onlineseminare künftig zulassungspflichtig sein. Für viele Veranstalter wäre das eine zu große Hürde. Neben den Veranstaltungen von Bildungsträgern wären auch eine Vielzahl verbands- und vereinsinterner Onlineschulungen betroffen. |

Das Fernunterrichtsschutzgesetz

Fernunterricht unterliegt in Deutschland anders als Präsenzunterricht einer besonderen Regulierung durch das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG), die dem Verbraucherschutz dienen soll.

Die Zulassungspflicht von Fernlehrgängen

Handelt es sich bei Lehrgängen um Fernunterricht im Sinne des FernUSG, müssen sie durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) zugelassen sein. Fehlt die Zulassung,

- ist der entsprechende Vertrag über den Lehrgang nichtig (§ 7 Abs. 1 FernUSG). Teilnehmer können den Lehrgang dann jederzeit abbrechen und eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr verlangen.
- begeht der Veranstalter eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 10.000 Euro Geldbuße geahndet werden kann (§ 21 FernUSG).

Die Antragstellung bei der ZfU

Die Zulassung eines Fernlehrgangs durch die ZfU erfolgt auf Antrag. Die ZfU prüft den Antrag und die Lehrgangsmaterialien in didaktischer, methodischer und verbraucherrechtlicher Hinsicht und begutachtet den Lehrgang fachwissenschaftlich. Die Zulassung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 150 Prozent des Verkaufspreises, mindestens aber 262,50 Euro. Das Antragsverfahren ist aufwändig, weil der Veranstalter ein detailliertes didaktisches und methodisches Konzept vorlegen muss, in dem er Grob- und Feinziele des Lehrgangs in Verbindung mit Inhalten, Lernorten, Methoden, Medien, Lernerfolgskontrollen und zeitlichen Anteilen darstellen muss.

Eine Zulassung ist deswegen in der Regel nur sinnvoll, wenn ein Lehrgang mit weitgehend unveränderten Inhalten über längere Zeit angeboten wird.

Was ist zulassungspflichtiger Fernunterricht?

Wann ein Lehrgang als Fernunterricht gilt und damit zulassungspflichtig ist, regelt § 1 FernUSG. Fernunterricht liegt danach vor, wenn

- der Lehrgang entgeltlich ist,
- er Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, also tatsächlich „Unterricht“ ist,
- Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend (d. h. zu mehr als 50 Prozent) räumlich getrennt sind,
- der Veranstalter den Lernerfolg überwacht.

Gesetz hat sich dem Verbraucherschutz verschrieben

Harte Sanktionen bei Verstößen gegen Zulassungspflicht

Aufwändiges und kostspieliges Antragsverfahren



DOWNLOAD

Hier mobil weiterlesen



Vier Kriterien

So stellt sich die ZfU zu dem Thema

Bevor VB auf den BGH-Fall und die Entscheidung eingeht, macht es Sinn, sich mit der ZFU-Auffassung zur Zulassungspflicht auseinanderzusetzen. Überraschenderweise sieht sie – in einem Post zum BGH-Urteil auf ihrer Website – die eigene Rechtsanwendungspraxis „nahezu vollumfänglich bestätigt“. Sie verweist dazu auf ihre FAQ (zfu.de/veranstaltende/faq).

Nicht aufgezeichnete Online-Seminare sind nicht zulassungspflichtig

Nach Auffassung der ZFU sind Online-Seminare („präsenzäquivalente Online-Veranstaltungen“) nicht zulassungspflichtig, da sie synchron in Echtzeit stattfinden und dadurch keine räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden im Sinne des FernUSG besteht. Bei einem „virtuellen Klassenraum“ oder anderer synchroner Kommunikation (z. B. Live-Chat) – so die ZFU – ist jederzeit ein Kontakt wie in Präsenzveranstaltungen möglich, sodass eine „räumliche Trennung“ im Sinne des FernUSG nicht gegeben ist, obwohl Lernende und Lehrende sich an unterschiedlichen Orten aufhalten.

ZfU sieht keine räumliche Trennung im Sinne des FernUSG

Aufgezeichnete Online-Seminare sind zulassungspflichtig

Anderes gilt, wenn der Veranstalter den Teilnehmenden synchron angebotene Onlinekurse als Aufzeichnung zur Verfügung stellt. Die werden dann dem asynchronen Lernen zugeordnet. Das Gleiche gilt bei asynchronem Austausch (z. B. Weblog, Forum, Wiki als Lernhilfe etc.). Hier ist – so die ZFU – die Voraussetzung der „räumlichen Trennung“ gegeben.

Die Haltung der ZfU zur Lernerfolgskontrolle

Weit fasst die ZFU dagegen das Merkmal der individuellen Lernerfolgskontrolle. Der Gesetzgeber gehe von einem umfassenden und weiten Verständnis des Begriffs der Überwachung des Lernerfolgs aus. Das wesentliche Merkmal von Fernunterricht ist die Begleitung und Betreuung der Teilnehmenden. Daher sei das Merkmal „individuelle Lernerfolgskontrolle“ schon erfüllt, wenn Teilnehmenden die Möglichkeit geboten wird, inhaltliche Fragen zu stellen. Das gleiche gilt für den Austausch in einem sozialen Netzwerk, wenn es sich dabei um fachliche Fragen und nicht nur um technischen Support handelt.

Das „Fragen stellen können“ gilt schon als Lernerfolgskontrolle

Wichtig | Zusammengefasst vertrat die ZFU bisher also die Auffassung, dass es sich bei Onlineseminaren mit synchroner Teilnahme nicht um Fernunterricht handelt. Dem hat der BGH jetzt widersprochen.

Um diesen Fall ging es beim BGH

In dem Verfahren hatte ein Mann mit dem Anbieter einen Vertrag über ein neunmonatiges „Business-Mentoring-Programm Finanzielle Fitness“ zum Gesamtpreis von 47.600 Euro geschlossen. Das Programm sollte unter anderem Kenntnisse in den Bereichen Marketing, Vertrieb und Unternehmensorganisation vermitteln. Es beinhaltete regelmäßige Online-Meetings, Lehrvideos und Workshops. Der Teilnehmer zahlte zunächst 23.800 Euro und begann das Programm, bevor er es nach sieben Wochen kündigte und die Rückzahlung der gezahlten Gebühren verlangte.

Kunde möchte teure Schulung kündigen und beruft sich dazu auf das FernUSG

So entschied der BGH

Das OLG Stuttgart hatte in der Vorinstanz entschieden, dass der Vertrag nichtig ist, weil der Anbieter nicht über die erforderliche Zulassung nach dem FernUSG verfügte. Deswegen bejahte das OLG einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung. Der BGH folgte dieser Auffassung (BGH, Urteil vom 12.06.2025, Az. III ZR 109/24, Abruf-Nr. [249160](#)).

Fehlende Zulassung
fällt Anbieter vor die
Füße

Keine inhaltlichen Mindestanforderungen an Fernunterricht

Den Begriff des Fernunterrichts fasst der BGH inhaltlich weit: Er umfasst die Vermittlung jeglicher Kenntnisse und Fähigkeiten – gleichgültig welchen Inhalts. Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Andernfalls – so der BGH – würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist.

Wichtig | Das gilt auch – so der BGH – für Coaching- oder Mentoring-Angebote, um die es im behandelten Fall ging, weil vorliegend die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund stand.

Räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem

Die entscheidende Frage, ob bei Onlineseminaren grundsätzlich eine räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem besteht, ließ der BGH im behandelten Fall offen, weil in dem Lehrgang asynchrone Unterrichtsanteile überwogen. Ein asynchroner Unterricht, liegt für den BGH immer vor, wenn die Online-Meetings zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dann um asynchronen Unterricht, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen.

BGH definiert
„asynchronen
Unterricht“ und
macht das Fenster ...

Dem synchronen Unterricht können damit lediglich Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden.

... für „synchronen
Unterricht“ klein

Überwachung des Lernerfolgs

Was unter „Überwachung des Lernerfolgs“ zu verstehen ist, ist nach Auffassung des BGH weit auszulegen. Sie liegt bereits dann vor, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten. Das Fragerecht bezieht sich auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann.

Selbstkontrolle
durch Fragen ist
„Überwachung des
Lernerfolgs“

FernUSG greift auch bei Verträgen mit Unternehmern

Auch wenn sich Zwecke der FernUSG auf den Verbraucherschutz richtet, ist Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Eine solche Ein-

schränkung sieht der Wortlaut des FernUSG nach Auffassung des BGH nicht vor. Teilnehmer ist danach jede Person, die mit einem Veranstalter von Fernunterricht einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG geschlossen hat.

Wettbewerbsrecht

Neben der Nichtigkeit der geschlossenen Verträge und eines drohenden Bußgeldverfahrens sind Verstöße gegen die Zulassungspflicht von Fernlehrgängen auch wettbewerbsrechtlich relevant. Nach § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Das ist beim FernUSG der Fall. Wettbewerber können Anbieter von Fernseminaren, die gegen die Zulassungspflicht nach FernUSG verstoßen, unter Forderung einer Vertragsstrafe abmahnen. Da es sich bei solchen Abmahnungen um ein verbreitetes „Geschäftsmodell“ handelt, drohen hier u. U. am ehesten – auch finanzielle – Folgen.

Fazit und Empfehlungen für Anbieter

Die Auffassung zur Lernerfolgskontrolle der ZfU hat der BGH in seinem Urteil bestätigt. Nicht hinreichend geklärt hat er dagegen, ob Onlineseminare grundsätzlich als Fernunterricht gelten. Man darf davon ausgehen, dass der Gesetzgeber auf die neue BGH-Rechtsprechung mit einer Klarstellung im FernUSG reagieren wird. Die Rechtsauslegung des BGH führt zu einer Überregulierung, die über den Schutzzweck des FernUSG weit hinausgeht.

Bis dahin sollten Seminaranbieter auf Nummer sicher gehen und darauf achten, dass ihre Veranstaltungen nicht alle Kriterien für Fernunterricht i. S. v. § 1 FernUSG erfüllen. Das bedeutet für die Anbieter:

- Stellen Sie Teilnehmern der Onlineseminare keine Aufzeichnung zur Verfügung. Auch wenn bisher nicht geklärt ist, ob ein synchrones Seminar als Fernunterricht gilt, wird ein synchrones Seminar definitiv zum Fernunterricht, wenn zusätzlich eine Aufzeichnung angeboten wird, die die synchrone Teilnahme verzichtbar macht.
- Verzichten Sie auf Lernerfolgskontrollen jeglicher Art. Problematisch ist dabei, dass schon die Beantwortung fachlicher Fragen der Teilnehmer als solche Lernerfolgskontrolle gilt. Zumindest sollten in der Bewerbung der Seminare und in den Verträgen kein Hinweis auf die Beantwortung von Fragen enthalten sein.
- Wenn Ihre Bildungseinrichtung regelmäßig umfangreichere Fernlehrgänge anbietet, sollten Sie eine Zertifizierung in Erwägung ziehen. Die Zulassung durch die ZFU ist ein Qualitätskriterium, das Sie auch in der Werbung einsetzen können. Für Kurzschulungen und Onlineseminare, die nicht wiederholt angeboten werden, wird eine Zulassung aber in der Regel zu aufwändig sein.

Verstöße gegen Zulassungspflicht sind auch wettbewerbsrechtlich relevant

Gesetzgeber sollte zügig Klarheit schaffen

Teilnehmern einstweilig keine Aufzeichnung zur Verfügung stellen

Auf Lernerfolgskontrollen jeglicher Art vorerst verzichten

PRAXISFALL

Wann ist eine Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail fehlerhaft?

! Es ist die gängige Praxis, dass Vereine zur Mitgliederversammlung per E-Mail eingeladen werden. Der Verein muss aber die entsprechende Satzungsregelung beachten, um Ladungsmängel zu vermeiden. !

FRAGE: *Nach unserer Satzung erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung postalisch oder per E-Mail. Nun gibt es Unsicherheiten darüber, wann wir Mitglieder per E-Mail einladen dürfen und wie wir mit unzustellbaren E-Mails umgehen müssen. Was ist z. B. mit E-Mails, die in einem Spamordner landen, d. h. müssen wir die Zustellung nachweisen?*

ANTWORT: Grundsätzlich gilt für die Einladung per E-Mail das Gleiche wie für eine postalische Einladung. Nur in bestimmten Fällen muss der Verein alternativ per Post einladen oder die E-Mail erneut versenden.

Wann darf per E-Mail eingeladen werden?

Sieht die Satzung alternativ die Einladung per Post oder per E-Mail vor, liegt es grundsätzlich in der Entscheidung des Mitglieds, wie es eingeladen werden möchte. Teilt es dem Verein ausdrücklich für die Einladung seine E-Mail-Adresse mit, hat es damit sein Einverständnis für diese Form der Einladung erklärt und darf künftig per E-Mail eingeladen werden.

Nachweis der Zustellung ist nicht erforderlich

Für die Zustellung per E-Mail gilt nichts anderes als für die postalische Zustellung. Auch hier gibt es bei einem einfachen Brief keinen Zustellnachweis. Es ist also denkbar, dass das Einladungsschreiben auf dem Postweg verloren geht oder verspätet zugestellt wird. Den Verein trifft hier kein Verschulden, wenn er beim Versand die „verkehrsübliche Sorgfalt“ an den Tag gelegt hat. Das bedeutet insbesondere, dass er prüft, ob die Briefe an alle Mitglieder verschickt und tatsächlich bei der Post eingeliefert wurden. Die Einladung gilt dann als zugegangen, auch wenn das nicht nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt bei der Einladung per E-Mail. Hier ist die Zustellung sogar besser nachprüfbar, weil der Versender bei unzustellbaren E-Mails eine entsprechende Meldung bekommt. Dass die Einladungsmail im Spamordner des Mitglieds landet, oder aus anderen Gründen nicht gelesen wird, liegt dann im Verantwortungsbereich des Mitglieds und stellt keinen Ladungsmangel dar. Ist die Einladung nicht zustellbar, weil das Postfach vorübergehend voll ist, wird es zur „verkehrsüblichen Sorgfalt“ des Vereins gehören, die Einladung später erneut zu versenden. Bei dauerhaft unzustellbarer Mail wird der Verein dann per Post einladen müssen.

PRAXISTIPP ! Eine rechtssichere und praktikable Lösung ist z. B., zunächst die Einladungen per E-Mail zu verschicken. Einladungen, die auf diesem Weg unzustellbar sind, werden dann im zweiten Schritt per Post verschickt.

Verein kann nach Satzung auf zweierlei Art und Weise einladen

Kein Unterschied zwischen Zustellung per E-Mail und per Post

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an:
IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter iww.de/vb finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u. v. m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,

E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien
sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist
nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es
notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir
auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies
beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post



„Ich biete Ihnen praxistaugliche
Lösungen für typische
Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer

IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Termine

23.09.2025, 25.11.2025,
27.01.2026, 12.05.2026
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s186](https://www.iww.de/s186)**

